

BMI - I/2 (Abteilung I/2)  
[BMI-I-2@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-2@bmi.gv.at)

**AL Dr. Rainer Kremnitzer**  
Sachbearbeiter/in

[Rainer.Kremnitzer@bmi.gv.at](mailto:Rainer.Kremnitzer@bmi.gv.at)  
+43 (01) 531262055  
Herrengasse 7, 1010 Wien

An  
das Kabinett des Herrn Bundesministers  
das Büro des Herrn Generalsekretärs  
alle Sektionen, Gruppen, Abteilungen und  
Referate des Bundesministeriums für  
Inneres  
das Bundeskriminalamt  
das Bundesamt für Verfassungsschutz und  
Terrorismusbekämpfung  
das Bundesamt zur Korruptionsprävention  
und Korruptionsbekämpfung  
die Sondereinheit für Observation  
die EKO Cobra/Direktion für  
Spezialeinheiten  
das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl  
nachrichtlich:  
den Zentralausschuss für die Bediensteten  
der Sicherheitsverwaltung  
den Zentralausschuss für die Bediensteten  
des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Geschäftszahl: 2021-0.682.744

## **Organisation**

### **COVID-19-Schutzmaßnahmen, Kostenrefundierung für Antikörperfeststellungen**

Gemäß § 3 Abs.1 B-BSG hat der Dienstgeber für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen. Als Ausfluss dieser Fürsorgepflicht wird insbesondere geimpften und/oder genesenen Bediensteten die Refundierung der Kosten einer Testung auf neutralisierende Antikörper (§ 1 Abs. 2 Z 4 2. COVID-19-MV) bis zu einem Höchstausmaß von € 30 angeboten. Aufgrund dieser Antikörperbestimmung soll der Zielgruppe eine Entscheidungshilfe geboten werden,

- ob die Impfung gewirkt hat („non responder-Thematik“),
- eine Auffrischungsimpfung entsprechend der Grenzwertfestlegung des NIG bereits empfehlenswert wäre,
- welche individuellen Verhaltensweisen in Abstimmung mit dem jeweiligen Hausarzt angebracht sind.

Voraussetzung für diese einmalige Kostenübernahme ist, dass die Testung durch ein humanmedizinisches, für diese Tests zertifiziertes Labor auf Basis einer venösen Blutprobe erfolgt und der Zeitpunkt der Testung (Blutabnahme) zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2021 gelegen ist.

Die Refundierungsanträge sind via E-Mail unter Anführung der Personalnummer, Bezugnahme auf den gegenständlichen Erlass und Beischluss einer Rechnungskopie an das Referat I/1/d (BMI-I-d@bmi.gv.at) zu richten.

Allfällige weitere Kostenübernahmen werden in Abhängigkeit vom Verlauf der Pandemie sowie den diesbezüglichen wissenschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen gesondert verfügt.

Zusatz für die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit:

Hinsichtlich der Information und Anweisung der Landespolizeidirektionen wird um entsprechende Veranlassung ersucht.

05. Oktober 2021

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt